

# Besseres Management

## Ausnahmen der Umsatzsteuerbefreiung kennen

Für Betreuungs- und Pflegeleistungen, die ein ambulanter Pflegedienst im Auftrag der Pflegekassen durchführt, muss er in der Regel keine Umsatzsteuer abführen. Anders kann es sich mit unentgeltlichen Leistungen für nahe Angehörige oder Bekannte verhalten. Diese Leistungen werden steuerrechtlich als „unentgeltliche Wertabgabe“ eingestuft.

Von Alexander Krysz und Thomas Pech

**B**etreuungs- und Pflegeleistungen, die an hilfsbedürftigen Personen erbracht werden, sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Pflege im ambulanten oder (teil-)stationären Bereich erfolgt. Entscheidend ist, dass die Pflegeeinrichtung mit den Sozialhilfeträgern vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher (SGB) V, XI und XII abgeschlossen hat, z. B. über die Versorgung mit Häuslicher Krankenpflege oder über Häusliche Pflege durch Einzelpersonen.

Pflegedienste erbringen aber auch dann umsatzsteuerfreie Leistungen, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr die Betreuungs- oder Pflegekosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern oder der Sozialhilfe übernommen wurden. Daher sind selbstständige Pflegedienste mit ihren Grundpflegeleistungen, mit Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, aber auch mit Pflegeberatungsleistungen, die im Auftrag der Pflegekassen durchgeführt werden, in aller Regel umsatzsteuerfrei.

### Pflege naher Angehöriger kann umsatzsteuerpflichtig sein

Erbringt ein Pflegedienst unentgeltliche Leistungen (z. B. Pflegeleistungen oder Hilfen im Haushalt) oder unentgeltliche Lieferungen (Überlassung von Hilfsmitteln oder Verbrauchsmaterialien) an nahe Angehörige oder gute Bekannte, stellt dies umsatzsteuerlich regelmäßig eine „unentgeltliche Wertabgabe“ dar, da die

Leistungserbringung privat veranlasst ist und somit außerhalb des Unternehmens erfolgt. Soweit die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung nicht vorliegen, ist die unentgeltliche Wertabgabe umsatzsteuerpflichtig.

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die auf unentgeltlich erbrachte Leistung entfallenen Ausgaben des Unternehmens, dazu gehören z. B. anteilige Personalkosten, Fahrtkosten, Verbrauchs- und Büromaterial etc., nicht dazu gehören kalkulatorische Kosten oder Gewinnaufschläge.

### Kleinunternehmer zahlen keine Umsatzsteuer

Doch nicht in jedem Fall muss Umsatzsteuer gezahlt werden, wenn Pflegeleistungen umsatzsteuerpflichtig sind. Sofern die steuerpflichtigen Umsätze des Pflegedienstes im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 17 500 Euro betragen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50 000 Euro nicht übersteigen werden, gilt der Pflegedienst als Kleinunternehmer. Damit muss er keine Umsatzsteuer zahlen. Allerdings können ambulante Pflegedienste schnell diese Grenze überschreiten, wenn sie die Pflegedienstfahrzeuge ihren Mitarbeitern auch zur privaten Nutzung überlassen. Denn der Vorteil aus dieser Kfz-Überlassung ist umsatzsteuerpflichtig.

- **Hinweis:** Auch für Zwecke der Ertragsteuern erfolgt ein Gewinnzuschlag in Höhe der entstandenen Ausgaben. ■

Die Rubrik wird betreut von der ADVISION Steuerberatungsgesellschaft mbH, [www.advision.de](http://www.advision.de)



**Alexander Krysz**  
Steuerberater,  
ADMEDIO  
Dortmund,  
[admedio-dortmund@etl.de](mailto:admedio-dortmund@etl.de)



**Thomas Pech**  
Steuerberater,  
ADVISA Zwickau,  
[advisa-zwickau@etl.de](mailto:advisa-zwickau@etl.de)